

**Verordnung des Landkreises Verden über das Landschaftsschutzgebiet
„Lehrdewiesen“ im Landkreis Verden
in der Gemeinde Kirchlinteln**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² sowie § 9 Abs. 4 NJagdG³ wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Lehrdewiesen“ im Landkreis Verden erklärt.

Das LSG liegt in der Gemeinde Kirchlinteln im Landkreis Verden. Es erstreckt sich in Ost-West-Richtung von der K 22 an den Grenzen zu den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Heidekreis bis zur Mündung in die Aller südlich von Hohenaverbergen und hat eine Größe von ungefähr 313 ha.

Das LSG umfasst das Lehrdetal von der Kreisgrenze über die Ortschaften Heins, Ihlden, Lehringen, Neddenaverbergen und Stemmen bis zur Mündung der Lehrde in die Aller bei Otersen (Gemeinde Kirchlinteln). Der Gewässerlauf der Lehrde (einschließlich der Ufer) liegt außerhalb des LSG „Lehrdewiesen“. Innerhalb des LSG liegen Nebengewässer der Lehrde, wie z. B. der Vethbach.

- (2) Die genaue Abgrenzung des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann unentgeltlich während der allgemeinen Dienstzeiten bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Verden sowie bei der Gemeinde Kirchlinteln eingesehen werden.
- (3) Der überwiegende Teil des LSG ist Bestandteil des Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“ gemäß der FFH-Richtlinie⁴. Die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist in der maßgeblichen Karte gesondert dargestellt.
- (4) Die ungefähre Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114)

⁴ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung einer von natürlicher Dynamik geprägter Bachniederung mit hohen Grundwasserständen und zeitweiligen Überflutungen als Lebensraum u.a. für Fischotter, Biber, Grüner Keiljungfer und einer artenreichen Vogelfauna,
 2. die Erhaltung, und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Rieden und Sümpfen,
 3. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände, insbesondere auf feuchten Standorten mit Bedeutung als Lebensraum standorttypischer gefährdeter Arten,
 4. die Umwandlung von Acker in Grünland oder Wald,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Stillgewässern,
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der Fledermausarten und europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG,
 9. die Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,
 10. die Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer und Wanderkorridor des Fischotters sowie des Bibers,
 11. die Erhaltung und Pflege der Hecken sowie die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume.
- (3) Das LSG ist überwiegend Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet. Die Unterschutzstellung des LSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (4) Besonderer Schutzzweck und Erhaltungsziele des LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
der Vethbach als naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen,
 - b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern,
 - c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Entwicklung und Erhaltung der Nebengewässer der Lehrde, hier vorrangig des Vethbaches, als vernetzte Teillebensräume; vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - b) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Entwicklung und Erhaltung der Nebengewässer der Lehrde, hier vorrangig des Vethbaches, als vernetzte Teillebensräume; vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung als Laichsubstrat und stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete), Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - c) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Lehrdetal durch eine angepasste Gewässerunterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer, Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,
 - d) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen (z. B. Fließgewässer) im Sinne eines Biotopverbunds unter besonderer Berücksichtigung von

Querungsbauwerken und Durchlässen/Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).

- e) Biber (*Castor fiber*)
als vitale überlebensfähige Population der Art, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger, Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrandrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung sowie durch Erhaltung und Entwicklung von Weich- und Hartholzauen,
 - f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u.a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldtypen mit einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil an Tot- und Altholz und Höhlen- und Quartierbäumen sowie zumindest teilweise unterwuchsfreier bis -armer Waldtypen, darüber hinaus durch Sicherung zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden als Nahrungshabitate sowie durch Vermeidung von Risiken wie u.a. Straßenbaumaßnahmen oder Einsatz von Insektiziden,
 - g) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs- alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,
 - h) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population u.a. durch Sicherung und Entwicklung von strukturreichen Laub- und Mischwäldern mit Höhlen- sowie Quartierbäumen mit abstehender Rinde und einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik; sowie der Sicherung und Entwicklung der Waldränder, Heckenstrukturen und v.a. der Gehölzsäume an der Lehrde.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden. Gleiches gilt für das Erreichen des Schutzzweckes nach Abs. 2.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck oder den Erhaltungszielen zuwiderlaufen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote ist es in dem Gebiet insbesondere untersagt,
1. Grünlandflächen
 - a) umzubrechen soweit dem Umbruch nicht vom Landkreis zum Zwecke der Neueinsaat, zur Erhaltung der Dauergrünlandnarbe oder aus anderen Gründen im Einzelfall zugestimmt wird,
 - b) mit chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln zu behandeln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von sogenannten Problemunkräutern oder bei anderen Schadbildern, wie z. B. Tipula- oder Wühlmausbefall, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,
 2. die in der maßgeblichen Karte eng gepunktet dargestellten mageren Flachland-Mähwiesen durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder andere

Maßnahmen zu beeinträchtigen, insbesondere durch eine Erhöhung der Tierdichte oder der Düngergaben. Es ist lediglich eine Entzugsdüngung erlaubt (max. Rein-N-Gabe von 30 kg/ha jährlich ohne Jauche, Gülle und Gärreste und ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung).

In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Mai eines Jahres darf keine maschinelle Bodenbearbeitung einschließlich Mahd erfolgen. Zwischen dem ersten und zweiten Mähtermin ist eine Frist von mindestens zehn Wochen einzuhalten. Die Wiesen dürfen ebenso erst zehn Wochen nach dem ersten Schnitt ohne Zufütterung der Tiere beweidet werden. Eine Beweidung mit Pferden ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

3. auf die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm und mineralischen Dünger aufzubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel aller Art einzusetzen; dies gilt insbesondere auch für die Saumstrukturen an Hecken,
4. auf Grünlandflächen Klärschlamm aufzubringen,
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer zu machen,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. den Nährstoffhaushalt der Wasserläufe, Teiche und sonstigen Kleingewässer durch das Einbringen von Kalk, Dünger oder sonstige Stoffe zu verändern,
8. neue Gewässer anzulegen, Flächen zu dränieren, Wasser zu entnehmen oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
9. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
10. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
11. Hecken, Bäume oder sonstige Gehölzbestände außerhalb von Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zu beseitigen oder zu beeinträchtigen; eine Einzelbaumentnahme ist nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt,
12. gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auszubringen oder anzusiedeln,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen sowie invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
14. Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, zwischenzulagern, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
15. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
16. Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen, wesentlich zu verändern oder auf andere Weise den Boden zu versiegeln,

17. Freileitungen neu zu bauen oder zu ertüchtigen,
18. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen,
19. zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
20. mit Fluggeräten wie z. B. Heißluftballons, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen oder Drohnen eine Mindestflughöhe von 150 m zu unterschreiten, aus dem Schutzgebiet zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; dies gilt nicht für den Einsatz von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd bzw. zur Vergrämung von Rehwild vor der Mahd,
21. sportliche, gewerbliche, kulturelle oder sonstige organisierte Veranstaltungen abseits der öffentlichen Straßen durchzuführen,
22. Hunde unangeleint laufen und in Gewässern schwimmen zu lassen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund oder Hütehund eingesetzt wird,
23. Wegeraine bzw. Wegeseitenräume auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen der Gemeinde Kirchlinteln ackerbaulich zu nutzen oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften; ausgenommen hiervon ist die Nutzung zur Anlage von Blühstreifen o. ä. sowie eine einmalige Pflegemahd auf den Grünlandwegrändern nicht vor dem 20. Juni,
24. die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder sonstige störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen,
25. Grünlandflächen aufzuforsten,
26. Silagemieten anzulegen,
27. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und der vor Ort besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
28. die vorhandenen Waldflächen gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in ihren Funktionen und ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, insbesondere Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie Laub- in Nadelwald umzuwandeln.

Bei Grünland im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um Dauergrünland, also solche Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind („5-Jahres-Regelung“).

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, einer Charakterveränderung des Gebietes und einem Zuwiderlaufen des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt ist die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in der bisher üblichen Weise; hierzu zählt insbesondere
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der vorhandenen Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG; § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 14, 23, 25 und 26 bleiben hiervon unberührt, jedoch kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zulassen, sofern dies im Einzelfall aus betrieblichen Gründen erforderlich und eine Beeinträchtigung des günstigen Zustandes der Lebensraumtypen und Arten nicht zu befürchten ist,
 2. die Errichtung von Einfriedungen und Viehunterständen, soweit sie für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung funktionsfähiger Dränagen und Gruppen landwirtschaftlicher Grundstücke unter Beachtung von § 39 BNatSchG,
 4. der Bau und Betrieb von Selbsttränken mittels Ansaugleitung und Bohrbrunnen, ohne dabei geschützte Lebensraumtypen und Biotop gemäß § 30 BNatSchG nachhaltig zu beeinträchtigen.
- (2) Freigestellt ist außerdem
1. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Verjüngungsschnittes bei Hecken, Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres; beim „Auf-den-Stock-setzen“ von Hecken muss die bisherige Stockhöhe eingehalten werden,
 2. die Durchführung ordnungsgemäßer Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Gefahrenabwehr erforderlich sind, insbesondere an Straßen unter Beachtung von § 2,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
 4. die ordnungsgemäße rechtmäßige Ausübung der Fischerei, soweit eine Gefährdung von Fischottern und Bibern sowie deren Jungtieren oder tauchenden Vogelarten ausgeschlossen werden kann; Reusen dürfen nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, die eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder durch andere technische Maßnahmen den Fischottern Möglichkeit zur Flucht bieten,
 5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Hierzu zählt auch die Errichtung von Hochsitzen, soweit diese für die Jagdausübung erforderlich sind. Die Hochsitze sind landwirtschaftsgerecht und nach Möglichkeit in der Deckung von Gehölzen o.ä. zu errichten. Bei der Fallenjagd dürfen ausschließlich unversehrt fangende Fallen verwendet werden,
 6. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter besonderer Beachtung der Schutzziele und der artenschutzrechtlichen Bestimmungen; § 3 Abs. 1 Nr. 28 bleibt unberührt,
 7. die Errichtung von Hinweisschildern oder Informationstafeln, die sich auf den Landschaftsschutz oder den Straßenverkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,

8. die Errichtung von Werbeanlagen, soweit diese im Außenbereich unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften zulässig sind,
 9. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen und Untersuchungen, die der Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung des LSG dienen,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Brücken- und Durchlassbauwerke,
 11. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und der dazugehörigen Betriebsanlagen,
 12. die private Garten- und Freizeitnutzung des Flurstücks 60/8, Flur 2, Gemarkung Stemmen,
 13. die ordnungsgemäße militärische Nutzung im Rahmen verbindlich festgesetzter Pläne, für darüber hinausgehende Nutzungen ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.
- (3) Eine Freistellung ersetzt nicht eine nach anderen Rechtsvorschriften ggf. erforderliche Genehmigung.
 - (4) Ge- oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
 - (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die folgenden Schutzgebiete außer Kraft:

1. Verordnung des Landkreises Verden über das LSG „Lehrdetal im Landkreis Verden“ vom 24.06.1991 (LSG-VER 51 / Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 32 2000), soweit sie nicht durch die Verordnung über das NSG „Lehrdetal“ vom 20.12.2018 aufgehoben wird.
2. Verordnung über das LSG „Oterser Dünen“ (LSG-VER 27) vom 30.04.1938 für den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Verden (Aller), 20.12.2018

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann